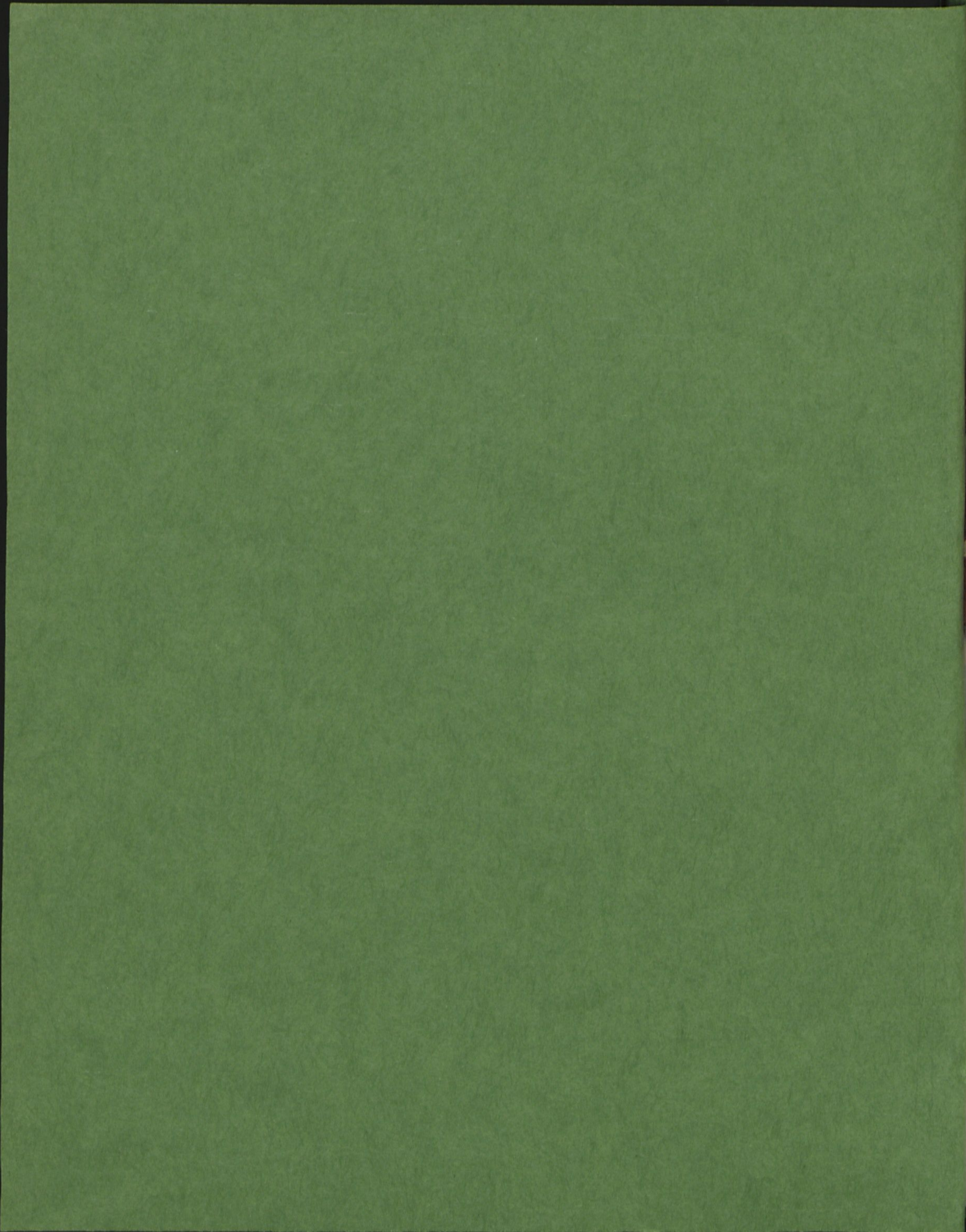


AB

50B $\frac{7}{9.12}$





Wasser- und
Mühl-Ordnung.

Des
Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn Christian/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cle-
ve und Berg/ Postulirten Administratoris des Stiffts Mer-
seburg/ Landgrafens in Thüringen/ Marggrafens zu Meis-
sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Grafens zu der
Marck und Ravensberg/ Herrns zu
Ravensstein etc.

In Dero Stifft Merseburg
publiciret und daselbst in Druck gebracht/
Anno 1670.

AB

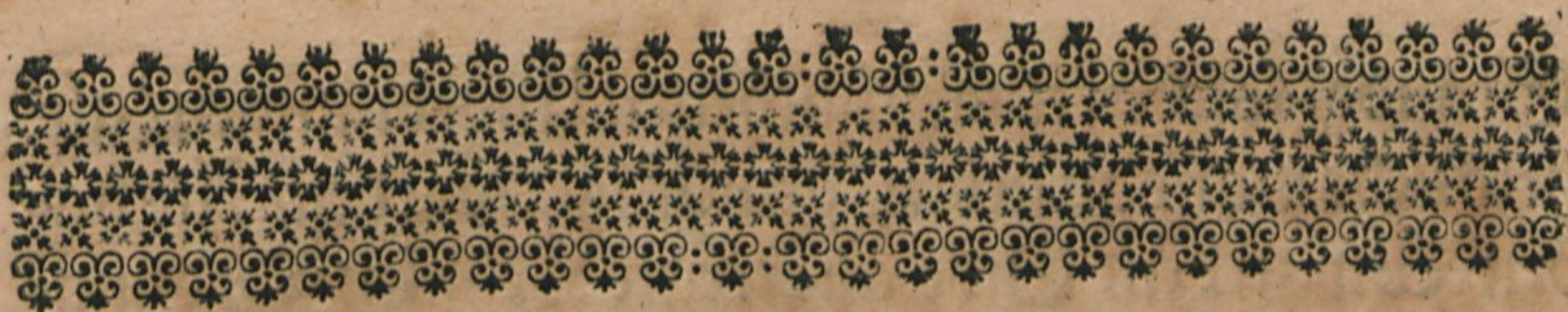
503 7
9.12

ubefinden bey Caspar Forbergern Hof-Buchdruckern

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.

L 193,





IN GOTTES Gnaden/
Wir Christian / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / Postulirter Administrator des Stiffts
Merseburg / Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und
Nieder-Lausitz / Graff zu der Marck und
Kavensberg / Herr zum Ravenstein ꝛc.

Thun hiermit kund gegen Männiglichen/
Demnach so wohl von Unfern getreuen
Ständen des Stiffts Merseburg / als auch
sonsten zum öfftern Beschwer geführet wor-
den / daß die von Unfern löblichen Vorfahren am
Stift Merseburg / auffgerichtete und publicirte
Mühlen-Ordnungen / in denen verwichenen Kriegs-
zeiten an vielen Orthen gänzlich ausser Augen gese-
het / und ein und andere Mißbräuche darwider einge-
rissen / Und wir dahero auff beschehenes unterthänig-
stes ansuchen berührter Unserer getreuen Stiffts-
Stände

Stände/ solchen eingeschlichenen Unordnungen/ ab-
helffliche masse zu geben/ gemüßiget worden/ Als ha-
ben Wir zu dem Ende angeregte Mühlen-Ordnun-
gen revidiren, und auff nachgesetzte masse einrich-
ten und erneuern lassen.

Erstlich/ Soll kein Müller/ Mühl-Herr/oder iemand
Landers/ ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl aus-
ziehen / verrücken / oder einigen Falsch daran verüben und ge-
brauchen. Im Fall aber ein und der ander darauff betreten/
und dessen durch die geschwornen Müller oder sonsten mit Bes-
stande überführet würde/ der oder dieselben sollen der Obrigkeit
Fünffhundert Gulden unnachlässiger Poen und Straffe
verfallen seyn/ und des Mühl-Handwerck's entsetzet werden.

Nechst diesem sol zum Andern/kein Müller oder Mühl-
Herr / des die Mühle eigen ist / einen neuen Fachbaum ohne
Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner
Nachbarn/ so zu nechst über- und unter ihme Mühlen haben/
legen / und alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-
Pfahl mehr nicht / denn ein einiger Zoll/ bey Fünffhundert
Gulden/ unnachlässiger Straffe/ dem Landesfürsten zu erlez-
gen/ zugegeben werden.

Drittens/ Wann es sich begeben/ daß etwan eine Mülh-
le von neuen wiederum zu bauen vorgenommen würde/ so soll
alsdann der Müller oder Mühlherr schuldig seyn/ Sechß
Schutzbretter vor den wüsten Gerinne zu bauen/ oder mit sol-
chen neuen Grundbau bey willführlicher Straffe des Landes-
fürsten/ keines weges zu verfahren/ zugelassen werden.

Vierdtens / Würde auch ein Müller durch die Ges-
schwornen

schwornen überführet / daß er den gelegten neuen Fachbaum auff den Haacken mit Keilen oder andern verfälschet / und über den Mahl-Pfahl erhöhet / der soll Dreyhundert Gilden Straffe der Obrigkeit verwürcket haben / und des Handwercks verwiesen werden.

Fünffstens / Doferne auch / in Legung eines neuen Fachbaums / die Haacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht / befunden würden / so sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Brettern unter dem Fachbaum erhöhet / sondern neue Haacken in rechter Höhe / ganz ohne allen Falsch gemacht / und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen / in beyseyn beyder nechst angesessenen Müller / bey icht beniehmter Dreyhundert Gilden Straffe und Verweisung des Mühlhandwercks / recht fertig geleget werden.

Sechstens / Und da ein Müller durch die Geschwornen oder sonsten glaubhaftig überwiesen / daß er auff den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders auffgeheftet / der soll gleichergestalt in Dreyhundert Gilden Straffe verfallen / und des Handwercks gänzlich verlustiget und entsetzt seyn.

Siebendens. Im Fall es sich begeben / daß etwan ein Fachbaum gesuncken wäre / der sol ohne Beyseyn / Erkantnuß und Zuthun des Ampts / darunter solche Mühle gelegen / und der geschwornen Müller / bey Vermeidung ichtberührter Straffe / nicht wiederum erhöhet / noch einigergestalt verändert werden.

Achtens. Solte sich auch iemandes unternehmen / die Bret aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen zu lassen / und damit denselben zu erhöhen / der sol zum ersten / da er dessen durch die Geschwornen oder sonsten überfunden / der Obrigkeit

2 3 darun

darunter die Mühle gelegen / hundert Guldenn unnachlässiger Poen und Straffe verfallen seyn / Da er aber zum andern mahl auff solcher That und Falsch ergrieffen würde / sol er alsdann Zweyhundert Guldenn Straffe unnachlässig erlegen / und auff dem Handwercke weiter nicht geduldet werden.

Neundtens. Welcher Müller das Wehr höher halten würde / denn der Mahl-Pfahl ausweist / und nach dem es neu beleet / mit Sande beführet / und einmahl das Wasser darüber gegangen ist / derselbe soll um so viel Zolle es von den Geschwornen in der Besichtigung höher befunden / so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn / desgleichen sol es mit den erhöhten Schusbrettern auch gehalten werden.

Zehendens. Es sol auch einem ieden Müller zu aller Zeit ohne einige Hindernuß / nachgelassen seyn und frey stehen / wann er einigen Mangel verspühret / seines nechsten Nachbars Mühlen / über: und unter ihme zu besichtigen / und da er einigen Mangel befindet / bey seinen Endesplichten schuldig seyn / den Geschwornen alsobald davon Bericht zu thun / darauff dann die Geschwornen / vermöge ihrer geleisteten Ende / solche Gebrechen besichtigen : Und so der einer oder beyde / in einem oder mehr Articuln / brüchig / und dessen überführt befunden / selbige zu oberwehnter Straffe / durch die Obrigkeit gezogen / und darneben den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig und vor voll zu entrichten / angehalten werden.

Elffstens. Die Überfälle am Wehre auff der Elster und Pleissen / sollen zwey und dreyßig Ellen / und auff der Luppen zwey und zwanzig Ellen weit und lang / und keiner enger gehalten werden / welcher aber solchen verengert oder einzeucht / der sol der Obrigkeit Dreyßig Guldenn Straffe / zu entrichten schuldig seyn.

Zwölff.

Zwölfften. Nechst diesem soll kein Schusbrett auf der Saalen höher/ denn anderthalbe Elle/ und auf der Elster/ Pleisse und Luppen/ fünffviertel einer Ellen/ bey obbemelter Straffe/ gehalten werden.

Drenzehendens. Über diß soll kein Müller vor dem Gerinne/ so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehen/ mehr denn zwey Schusbretter bey willkührlicher Straffe der Obbrigkeit/ oder Ampts daselbst/ im Vorrathe haben.

Vierzehendens. Welcher Müller nicht zu mahlen hat/ der soll zu iederzeit auff der Saalen vier Schusbret/ und uf der Elster/ Pleisse und Luppen zwey offen stehen haben/ und da einer darüber betreten/ es geschehe Tags oder Nachts/ und dessen von seinen nechsten Nachbarn über/ oder unter ihme/ mit zweyen Männern überzeuget werden möchte/ der soll der Obbrigkeit oder Ampt/ darunter er gesessen/ Vier Neue Schock zur Straffe verfallen/ und dem Müller/ der ihm solches überwiesen/ Zwen Neue Schock zu geben schuldig seyn/ damit also keiner dem andern zu Verdruß das Wasser muthwillig auffhalte.

Fünffzehendens. So soll auch kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern/ und bevorab in Sommer Wassern/ einigen Strom-Korb einlegen/ vielweniger auf die Strom-Körbe Schusbret auffsetzen/ oder Thielen aufwerffen/ und dadurch das Wasser in die Wiesen und Hölzer auffschwelen/ Uf welches alles denn auch eines ieden Müllers Obbrigkeit/ und die anstossenden Benachbarten gute auffachtung geben sollen/ welcher aber darüber muthwillig und ungehorsam befunden/ der sol Drenßig Guldten unnachlässiger Straffe verfallen seyn/ die Strom-Körbe aber unter den wüsten Gerinne/ sollen hiermit zugelassen und hierunter nicht gemeynet seyn.

Sech

Sechzehendens. Wann sich auch grosse Wasser-Flus-
then / sonderlich in wachsenden Sommer-Wassern / begeben/
Alsdann sol ein ieder Müller vier Schutzbrette / und im Fall
der Noth alle sechs auffzuziehen schuldig seyn / und auff die
obberührten viere / bey Vermeidung ertzberührter dreyszig
Gülden Straffe / nichts auffsetzen.

Siebenzehendens. Die Läuflste in einer ieden Mühle/
sollen weiter nicht / dann zwey Zoll weit vom Stein gehalten
und gebraucht werden / bey Straffe Dreyszig Gülden.

Achtzehendens. So oft ein Stein behauen / sol der
Müller schuldig seyn / denselben Anfangs mit Stein-Mehl
oder sonst / wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten/
und ehe solches geschehen / sonst kein Getreide zu nachtheil-
gen Schaden der Mühl-Gäste / darauf zumahlen.

Neunzehendens. Gleichergestalt soll auch kein
Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspänstig machen / noch
einigerley Weise abpracticiren, bey Straffe Zehen Gülden /
so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.

Zum Zwanzigsten. Die Mühlgäste sollen das Ge-
treide an rechten unverfälschten Landüblichen und bräuchlichen
Korn-Maass in die Mühlen bringen / und sol ihnen hierinnen
bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder Ambts / keine
Vervortheilung noch Betrug zu suchen / verstattet werden.

Zum Ein und zwanzigsten. Die Mezen in den
Mühlen auff der Saale / Luppen / Pleissen und Elster-Stroh-
men / sollen durchaus an Weite und Grösse / wie die mit Ge-
mercken gezeichnet und vor Alters verordnet und hergebracht /
ganz gleichmässig und keine andere nicht / bey Vermeidung
Funffzig Rheinischer Goldgülden unnachlässiger Pœn
und Straffe / gebraucht und gehalten werden. Zum

Zum Zwen und zwanzigsten. Nachdeme auch vorzeiten in Gebrauch gewesen/ und also hergebracht worden/ daß ein ieder Müller von einem Merseburgischen Scheffel oder zwey Heimbzen/ so zur Mühlen gebracht/ zwey Mergen als Mez=Getrende/genommen/ Als soll es auch nochmahls darbey verbleiben/ und hierüber ein mehrers nicht von einem Scheffel von dem Müller gemezet und genommen: auch darüber niemandes mit abforderung Mahl=Geldes (worunter doch das gewöhnliche Beutel=Geld nicht gemeinet) oder sonst einiger gestalt/ bey Straffe Zehen Gilden/ die der Müller/ so oft und viel er vor sich/ oder die Seinigen dessen überwiesen/ zu erlegen/ beschweret werden.

Zum Dren und zwanzigsten. Hierüber sol ein ieder Müller schuldig seyn / seine Mühl=Gäste nach rechter Ordnung wie die zu mahlen bringen/ und in die Mühle kommen/ mit den Mahlen zu fördern/ und keinen um Gelübniß oder Gunst willen / dem andern vorzuziehen / es geschehe dann mit des Mühl=Gasts / welchen die Ordnung des mahlens betroffen/ guten Willen und Nachlassung.

Zum Vier und zwanzigsten. Wenn es sich auch begeben / daß etwan ein Müller oder Mühlherr einen Grund=Bau an seiner Mühlen machen würde/ und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könnte/ uf den Fall soll der Müller/ so über: und unter ihme geseßen/ Vier Wochen lang mit dem Mahlen/ alten Herkommen und Gebrauch nach/ innen zu halten/ schuldig seyn.

Zum Fünff und Zwanzigsten. Weiln auch die Fischer in die Ströhme Fach zu schlagen pflegen/ und vor Alters hergebracht/ die uf den Tag Johannis Baptistæ hinwieder aufzuheben/ So sollen demnach die Müller allesambt/ und ein ieder insonderheit/ schuldig und pflichtig seyn/ darauf gute achtung

3

tung

tung zu geben / und welcher Fischer uf bestimbten Tag Johannis, solche Sache nicht auffhebet / der soll dem Ampte / darunter er gefessen / **Zwo Neue Schock** zur Straffe verfallen seyn.

DAmit nun diese Unsere Verordnung in allen vorherstehenden Puncten und Articulu / fest und unverbrüchlich gehalten / und derselben allenthalben gehorsamblich nachgelebet werde / So wollen Wir gnädigsten Befehl thun / daß durch gewisse geschworne Müller in hiesigem Stifft / alle und iede an der Saale / Luppen und Elster / Strohmnen gelegene Mühlen / wie auch die an der Pleissen und denen Bächen / hinführo jedes Jahr zu zweyen malen mit allem Fleisse an Mahl- Wehr- Pfah- len / Fachbäumen / Wehren / Lämmen / Überfällen / Gerinnen / Schusnbrettern / Läuften und andern / in- und ausserhalb der Mühlen / nothdürfftig besichtiget werden / und da einer oder mehr Mängel und Gebrechen / woran die auch seyn / und Nahmen haben möchten / befunden würden / berührte geschworne Müller solches ihren Pflichten nach / zu Unser Stiffts-Regierung ungesäumbt / damit das / was solcher Unser Verordnung zu wider / alsobalden abgeschaffet / und die muthwilligen Verbrechere / andern zum Abscheu / zu verwürckter und obangedeuzteter Straffe / gezogen werden können / gehorsambst berichten sollen / Gestalt dann zu fortsetz- und erhaltung dieser Ordnung / ein ieder Müller in Unserm Stifft Merseburg / an der Saalen / Luppen / Elster / und Pleissen / hinführo Jährlichen den Tag Michaëlis **Einen Gulden** / davon die geschwornen Müller ihrer Mühe / Arbeit und nothdürfftiger Auffwart- und Zehrung halber / bey obberührten Jährlichen Besichtigungen zu besolden und zu vergnügen seynd / in dasjenige Ambt / worunter die Mühle gelegen / bey schleuniger Ambts- Pfändung zu geben und zu erlegen / schuldig seyn sollen / womit aber die Sach-
Müller

Müller an der Geißel und sonst zu verschonen/ sondern wo
sich dieserhalb ein Casus zu trüge/ da dergleichen Besichtigung
erfordert würde/ soll solches auf des Unrecht befundenen Theils
Unkosten/ verrichtet werden.

Begehren Demnach hiermit ernstlich/ daß ein ieder Müll-
er/ Mühlherr und Mühl-Gast / sich dieser Unserer Verord-
nung/ wie obstehet/ in allen Puncten und Clausulen/ bey Ver-
meidung Unserer schweren Ungnade/ und denen darinnen auß-
gedruckten unnachlässigen Straffen/ in schuldigen Gehorsamb
gemeh- und es anders nicht halte.

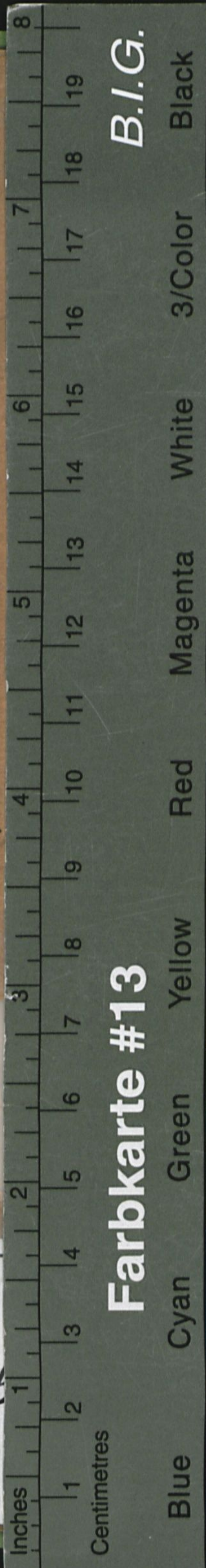
An deme geschicht Unsere Meynung/ Zu Uhrkund haben
Wir Unser Secret vordrucken lassen/ Geben zu Merseburg den
8. Februari, Anno 1670.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



AB: 50 B $\frac{7}{8, 12}$





B.I.G.

Farbkarte #13

Inches
Centimetres

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

100%
Ki. 316. r.

Mer- und

Ordnung.

Des
durchlauchtigsten Fürsten
Herrn/

Christian/

schsen/ Jülich/ Cle-

Administratoris des Stiffts Merse-
burg/ Marggrafens zu Meis-
sener-Lausitz/ Grafens zu der
Sachsenberg/Herrns zu
Sachsenstein etc.

Stift Merseburg

selbst in Druck gebracht/
1670.

Sachsenbergern Hof-Buchdruckern